

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Bürgerausschusses
am 06.02.2018

Tagungsort: Nahariya-Raum (Kleiner Saal, Altes Rathaus)
Beginn: 17:00 Uhr
Sitzungspause:
Ende: 17:22 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Gerhard Henrichsmeier
Herr Jens Hüsemann
Herr Alexander Rüsing
Herr Detlef Werner

SPD

Frau Brigitte Biermann
Herr Erik Brücher
Herr Sven Frischeimer
Herr Dr. Michael Neu
Herr Prof. Dr. Riza Öztürk

Bündnis 90/Die Grünen

Frau Christina Osei
Frau Hannelore Pfaff
Herr Klaus Rees

BfB

Herr Karl-Hermann Vagt

FDP

Herr Gregor vom Braucke

Die Linke

Herr Peter Ridder-Wilkens

Bürgernähe/Piraten

Herr Lars Büsing

Von der Verwaltung:

Frau Wellmann – Rechtsamt

Frau Steinkötter – Rechtsamt, Schriftführerin, Tel.: 51-2193

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Der Ausschussvorsitzende, Herr Henrichsmeier, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Bürgerausschuss beschlussfähig ist. Änderungen zur Tagesordnung werden nicht genannt.

Öffentliche Sitzung:

Zu Punkt 1 Genehmigung der Niederschrift über die 12. Sitzung des Bürgerausschusses am 26.09.2017

Beschluss:

Die Niederschrift über die 12. Sitzung des Bürgerausschusses vom 26.09.2017 wird nach Form und Inhalt genehmigt.

-bei drei Enthaltungen einstimmig beschlossen-

Zu Punkt 2 Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Zu Punkt 3 Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

Zu Punkt 4

Beratung von Anregungen und Beschwerden

Zu Punkt 4.1

Geruchsbelästigung durch private Kaminöfen

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 6086/2014-2020

Frau Wellmann erläutert, dass die Verhängung eines Verbotes zum Betrieb von Kaminöfen sowie die Kontrollen durch die Behörde in das grundrechtlich geschützte Eigentumsrecht der Betreiber von privaten Kaminöfen eingreife und daher einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung bedürfe. Eine solche sei für die Stadt Bielefeld hier nicht ersichtlich.

Die Errichtung und Änderung von privaten Kaminen sei nach § 66 BauO NRW genehmigungsfrei. Der Betreiber habe sich bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen sowie beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitung lediglich vor der Benutzung der Anlagen bescheinigen zu lassen, dass sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspreche. Nach § 43 BauO NRW müssten Feuerstätten und Abgasleitung grundsätzlich betriebssicher und brandsicher sein und dürften auch nicht zu unzumutbaren Belästigung führen.

Stellt der Bezirksschornsteinfegermeister bei der Abnahme Mängel fest, habe er diese der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen und zwar so, dass diese ohne eigene Prüfung die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen treffen könne. Eine Prüfung der Feuerstätten im Zusammenhang mit deren Errichtung oder Änderung sei durch die Stadt Bielefeld als Bauaufsichtsbehörde vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht vorgesehen.

Nur in Einzelfällen bei konkreten Anhaltspunkten für eine Gefahr sei bei einer bestimmten Feuerstätte ein Einschreiten der Bauordnungsbehörde nach § 61 i.V.m. § 43 BauO NRW möglich. Eine konkrete Feuerstätte oder ein konkretes Gebäude, von der die Belästigungen ausgehen, sei von der Petentin jedoch nicht benannt worden. Ein generelles Vorgehen gegen alle Betreiber von Feuerungsanlagen sei nach § 61 BauO NRW rechtlich nicht möglich.

Im Übrigen seien nach § 23 BImSchG i.V.m. der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (1. BImSchV) bereits bestimmte Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen beim Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erfüllen, z. B. dürften nur bestimmte Brennstoffe wie naturbelassenes Holz verwendet werden sowie bestimmte Immissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid nicht überschritten werden. Die Überwachung von Feuerungsanlagen obliege aber nicht der Stadt Bielefeld sondern den Bezirksschornsteinfegermeistern bzw. den Schornsteinfegern.

Ebenso obliege es den Bezirksschornsteinfegermeistern bzw. Schornsteinfegern, regelmäßige Kehrungen, Prüfungen und Messungen nach dem Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) durchzuführen, und erforderlichenfalls diese durch Ersatzvornahme mithilfe der Behörden

durchzusetzen.

Der Stadt Bielefeld seien aktuell keine Mitteilungen über Mängel an Feuerstätten seitens der Schornsteinfeger aus dem Bereich Sennestadt bekannt.

Der Landes- und Bundesgesetzgeber habe somit abschließende Regelungen für die Errichtung, die Nutzung und die Überprüfung von Feuerungsanlagen getroffen. Daneben bestehe keine Regelungskompetenz der Kommune gegen allgemeine Geruchsbelästigungen durch Kaminöfen vorzugehen.

Die Petentin erwidert, sie habe auch ein Grundrecht auf saubere Luft und befürchte, im Sommer zu ersticken. Das Problem sei nicht allgemein sondern gehe von einem speziellen Haus aus. Der Schornsteinfeger habe ihr geraten, Anzeige zu erstatten. Das Bauamt sei nicht hilfreich gewesen und habe widersprüchliche Angaben gemacht. Den Zivilrechtsweg einzuschlagen sei teuer und es sei fraglich, ob er erfolgreich sei. Das Problem käme durch die Parallelgesellschaften in Sennestadt und den Generationenwechsel.

Frau Pfaff fragt nach, was passieren würde, wenn die Petition nicht allgemein gehalten sei.

Frau Wellmann stellt klar, dass das Bauamt bei konkreten Beschwerden eine Überprüfung der Feuerstätte durch den Schornsteinfeger veranlasse.

Die Petentin führt aus, sie habe sich bereits ohne Erfolg an das Bauamt gewandt.

Herr Henrichsmeier appelliert an eine gute Nachbarschaft und rät der Petentin das Gespräch mit dem Nachbarn zu suchen.

Herr Brücher merkt an, dass die Verwaltung nicht alle nachbarschaftlichen Probleme lösen könne.

Herr Frischemeier schließt sich der Auffassung der Verwaltung an und möchte die Petition zurückweisen.

Herr Öztürk weist die Aussage der Petentin hinsichtlich der Problematik im Zusammenhang mit einer Parallelgesellschaft ausdrücklich zurück.

Frau Pfaff rät der Petentin sich an die zuständige Schiedsperson zu wenden.

Herr vom Braucke sieht in dem vorliegenden Sachverhalt kein Problem der Verwaltung.

Herr Büsing stimmt dem zu, weist aber darauf hin, dass Feinstaub ein wichtiges Thema sei und von der Politik im Auge behalten werden müsse.

Im Ergebnis sah der Ausschuss keinen Handlungsbedarf für ein Tätigwerden der Verwaltung.

-.-.-

Zu Punkt 5 **Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der
Verwaltung zum Sachstand**

Frau Wellmann berichtet, dass folgende Beschlüsse, die der Bürgerausschuss an andere Gremien verwiesen habe, kürzlich entsprechend der Empfehlung behandelt wurden:

1. Der Rat habe zum Einwohnerantrag „Bezahlbares Wohnen für alle“ am 06.07.2017 beschlossen, dass der Antrag zulässig aber in der Sache abzulehnen sei.

2. Der HWBA habe am 06.07.2017 den Antrag „Notaus AKW Grohnde“ mehrheitlich zurückgewiesen, dafür aber folgenden Beschluss gefasst:
„Die Geschäftsführung der Stadtwerke Bielefeld wird beauftragt, bis zur endgültigen Stilllegung des Kernkraftwerks Grohnde im Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss der Stadt Bielefeld mindestens einmal pro Jahr und bei Störungen zeitnah über die Einhaltung der Sicherheits- und Qualitätsstandards im Rahmen des Betriebs des Kernkraftwerkes Grohnde zu berichten.“

3. Zu dem Antrag „Angemessene Kosten der Unterkunft“ habe der SGA am 12.09.2017 die Verwaltung beauftragt, die Richtlinien zu den Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII zu konkretisieren.
In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss die Verwaltung gebeten, abhängig von den noch zu tätigen Abstimmungen hinsichtlich der Richtlinien, die Petition ggf. neu zu bewerten und das Ergebnis dem Ausschuss und dem Petenten mitzuteilen.

4. Hinsichtlich des Antrags „Silvesterfeuerwerk in Sennestadt“ habe der HWBA am 07.12.2017 die Informationsvorlage der Verwaltung aus der sich ergebe, dass ein Einschreiten der Stadt Bielefeld ordnungsrechtlich nicht möglich sei, zur Kenntnis genommen.

5. Der Rat habe in seiner Sitzung am 28.09.2017 festgestellt, dass das Bürgerbegehren „Erhalt der Hauptstraße in Brackwede“ unzulässig sei. Die Initiatoren hätten gegen diese Entscheidung am 09.11.2017 Klage erhoben. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung sei noch nicht bekannt. Es werde dazu weiter berichtet.

-.-.-

Gerhard Henrichsmeier

Katrin Steinkötter
(Schriftführerin)